

Bekanntmachung der Änderung des Änderungsbeschlusses

sowie

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wieseth

Der Gemeinderat Wieseth hat in seiner Gemeinderatssitzung am 12.07.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Wieseth in mehreren Teilbereichen planungsrechtlich zu ändern.

Da sich zwischenzeitlich weitere Änderungen ergeben haben, hat der Gemeinderat Wieseth in seiner Sitzung am 14.02.2018 die Änderung des Änderungsbeschlusses vom 12.07.2017 beschlossen.

Nachfolgende Änderungen sowie Rücknahmen wurden beschlossen:

- Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und einer Fläche für Wasserwirtschaft im Norden von Wieseth (ca. 5,99 ha):
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gewerbegebiet „Am Sportplatz“
- Rücknahme der dargestellten Fläche für den ruhenden Verkehr (öffentlich benutzbare Parkplatzfläche) im Norden von Wieseth (ca. 0,6 ha) und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und Wald:
diese Teilfläche ist begrenzt im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft und Wald, im Osten durch die Herrieder Straße (St2248) und im Süden durch eine dargestellte gewerbliche Baufläche (siehe nachfolgender Änderungsbereich)
- Rücknahme eines Teilbereiches der dargestellten gewerblichen Baufläche im Norden von Wieseth (ca. 0,98 ha) und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für Wald:
diese Teilfläche ist begrenzt im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft und Wald, im Norden durch Fläche für ruhenden Verkehr (öffentlich benutzbare Parkplatzfläche, siehe vorstehender Änderungsbereich), im Osten durch die Herrieder Straße (St2248) und im Süden durch die bestehende gewerbliche Bebauung des Gewerbegebietes „Am Gimpelsteig“
- Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Osten von Wieseth (ca. 3,98 ha):
diese Teilfläche ist begrenzt im Westen durch die Bebauung am Deffersdorfer Weg, im Norden durch Flächen für die Landwirtschaft und Wald, im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft und im Süden durch Fläche für die Landwirtschaft und eine Wasserfläche
- Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in Forndorf (ca. 0,99 ha):
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Forndorf West“.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Weiter hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.02.2018 den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wieseth i. d. F. vom 14.02.2018 mit Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 14.02.2018 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 14.02.2018 sowie der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht i. d. F. vom 14.02.2018 liegen

in der Zeit vom

Montag 12.03.2018 bis einschließlich Mittwoch 18.04.2018

im Rathaus der Gemeinde Wieseth, Hauptstraße 67, 91632 Wieseth,
während der allgemeinen Dienststunden

und

in der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a. Forst, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a. Forst,
während der allgemeinen Öffnungszeiten

aus und können dort eingesehen werden.

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Wieseth, den 28.02.2018

.....
gez. W. Kollmar, 1. Bürgermeister
(Siegel)